

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens:

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ qm}$; $1250 : 350 = 3,57 = 4$.

Erforderlich sind:

- $4 \times 1 = 4$ Spültoiletten für Männer
- $4 \times 2 = 8$ Urinalbecken oder
- $4 \times 2 = 8$ lfd. m Rinne und
- $4 \times 2 = 8$ Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt", "Festhalle" zu lesen!)

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschrieben werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufen zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eierprodukte - bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung nach §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Eingangsstempel / Vermerke

zum Betrieb einer

☐

Schankwirtschaft

☐

Speisewirtschaft

☐

1. Personalien des Antragstellers

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Telefonnummer des Veranstalters für Rückfragen
am Veranstaltungstag:

Ist ein Straf-
verfahren anhängig

☐☐

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen
bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig

☐☐

Ist ein Gewerbeuntersagungs-
verfahren nach § 35 GewO anhängig

☐☐

2. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)
Datum und Uhrzeit ist bei
mehreren Veranstaltungs-
tagen separat anzuzeigen

**Bitte beachten Sie: Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist eine
Ausnahmegenehmigung nach § 6 Landesimmissionsschutzgesetz zu beantragen.**

Ausschank folgender alkoholischer Getränke und nichtalkoholischer Getränke:

Abgabe folgender zubereiteter Speisen:

☐ Die Voraussetzungen gemäß §§ 42/43 des Infektionsschutzgesetzes, für alle Personen die Speisen zubereiten
und in Verkehr bringen, sind erfüllt.

Tanzveranstaltungen
sind vorgesehen

☐☐

musikalische Darbietungen
sind vorgesehen

☐☐

Verwendung von
Mehrweggeschirr

☐☐

Ferner sind vorgesehen:

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Anzahl der
Sitzplätze:

Größe der Räume/
Fläche in m²:

Festzelt wird errichtet

☐☐

Bautechnische Abnahme hierfür
wird gesondert beantragt

☐

Vorhandene Toilettenanlagen: (genaue Anzahl eintragen)

Damenspül-Toiletten

Herrenspül-Toiletten

Toilettenwagen

Urinale mit

Stück Becken ode

lfd. m Rinne

Schankanlage wird betrieben

☐☐

Schankanlage vorhanden und abgenommen

☐☐

Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen

☐☐

Ist fließendes Wasser eingerichtet?

☐☐

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und
Trinkwasseranschluss eingerichtet?

☐☐

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf dem Beiblatt des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluß vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasser-versorgung - siehe Beiblatt - vorhanden sind).

Er versichert, daß er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, daß die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtige Angaben beruht.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers